



Schweigepflicht, Berufsgeheimnis

In Ihrem Medizinstudium werden Sie intensiven Kontakt mit Patient*innen und ihren Angehörigen haben. Wir weisen darauf hin, dass für Sie als Studierende die gleichen Regeln gelten wie für die Ärzteschaft und andere Medizinalpersonen: **Sie unterliegen ab sofort dem Berufsgeheimnis und stehen unter Schweigepflicht.** Damit wird die Privatsphäre von Kranken und anderen Menschen geschützt und es wird sichergestellt, dass unbefugte Personen keine schützenswerten Informationen erfahren.

Als schützenswert gelten alle Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind. Dazu gehören alle Informationen über die Krankheit (Diagnose, Art der Behandlung, Prognose etc.) oder über die Lebensumstände einer Person (z.B. finanzielle Lage, berufliche Situation). Auch die Information, dass Sie jemanden als Patient*in einer Institution gesehen haben, müssen Sie vertraulich behandeln, ebenso wie alle weiteren Informationen, die Sie in Ihrer Rolle als Medizinstudent*in persönlich, im Rahmen des Unterrichts oder aus Akten oder Befunden (z.B. Röntgenbildern) über Patient*innen oder über andere Personen (z.B. bei Interviews mit Ärzt*innen) erfahren.

Sie dürfen diese Informationen nur im vereinbarten Rahmen Ihrer Tätigkeit und mit dem klaren (je nach Situation schriftlichen) Einverständnis der Betroffenen an andere weitergeben. Die persönlichen Daten sollen Sie dabei soweit anonymisieren, dass alle persönlichen Informationen, die nicht für das Verständnis der Sache notwendig sind, entfallen (z.B. Pseudonym statt Name, Jahrgang statt genauem Geburtsdatum, Branche statt Name der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers). Machen Sie Ihre Kolleg*innen oder Dozent*innen darauf aufmerksam, wenn diese persönliche Informationen unnötigerweise preisgeben (z.B. diese auf Illustrationen nicht abdecken). Dazu gehört auch, dass Sie ohne das Einverständnis der Betroffenen von diesen keine Ton- oder Bildaufnahmen in irgendeiner Form machen dürfen. Das Nichtbefolgen der Schweigepflicht ist strafbar und wird gemäss Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Busse oder Gefängnis bestraft.

Ein scheinbar harmloses Beispiel soll verdeutlichen, wie vorsichtig Sie sein müssen: Im Rahmen des Moduls „Ärztlicher Alltag“ besuchen Sie die Notfallstation des Universitätsspitals. Im Flur treffen Sie eine Nachbarin Ihrer Eltern, die als Patientin dort wartet. Sie wechseln mit ihr ein paar Worte. Sie sagt zum Abschied, Sie sollen Ihre Eltern grüssen. Zur Sicherheit müssen Sie rückfragen, ob es dieser Nachbarin recht ist, wenn Ihre Eltern erfahren, unter welchen Umständen Sie sie getroffen haben. Fehlt Ihnen das Einverständnis der Nachbarin, können Sie den Gruss nicht ausrichten.